

## Grundkurs I im Bürgerlichen Recht

### Probeklausur

#### Sachverhalt: „Unser Leben für den Hund!“

Hausmeister Dieter K (K) ist Mitglied des Dackelclubs KTC (Kölner Teckel Club) 1881 e. V. und stolzer Besitzer des reinrassigen Kurzhaardackels Bodo. Voller Stolz richtet K das jährliche Sommerfest des Dackelclubs aus und spendiert dazu mit besonderer Freude jeweils die nötige Tierverpflegung, bestehend aus erstklassigen Würsten und einer alkoholfreien Dackelbowle.

Er begibt sich daher am 21. Juli in den Feinkostladen des Vieräugl (V), der besonders bekömmliche Waren aus österreichischer Herkunft in seinem Sortiment hat. K erzählt von der anstehenden Feier und bittet V: „Ich brauche als Hundeverpflegung für die Feier meines Dackelclubs 200 Liter Bowle für 2,50 € pro Liter“. V erklärt sich dazu bereit, diese zu liefern. Als K Leberwurst bestellen will, fällt sein Blick zufällig auf sehr appetitliche Wiener Würstchen in der Auslage. Ganz verzückt davon sagt er zu V: „Zudem brauche ich 300 Wiener für 2 € pro Stück“, obwohl er eigentlich „Leberwürste“ sagen wollte. V nickt und notiert die Bestellung.

Zwei Tage später erzählt K seinem Präsidenten Karl Göbel (G) von den Geschäften mit V. Dabei meint G zu K entsetzt, dass „Bowle“ ein alkoholisches Getränk sei und dass er richtigerweise „alkoholfreie Bowle“ für die Tiere hätte bestellen müssen. K entgegnet, dass er ja eigentlich alkoholfreie Bowle gemeint habe, obwohl er nur und bewusst „Bowle“ gesagt habe. Zudem kritisiert G, dass er alkoholfreie Bowle und Leberwürste im Supermarkt deutlich billiger hätte kaufen können. In diesem Moment merkt K, dass er zu V aus Versehen „Wiener“ statt „Leberwürste“ gesagt hat.

K bereut nun, überhaupt in das Geschäft des V gegangen zu sein. Er will am liebsten aus den misslichen Geschäften mit V herauskommen. Er ruft deshalb sofort bei V an und erklärt, dass er sich bei der Bestellung leider „vertan“ habe. Er habe eigentlich alkoholfreie Bowle gemeint. Außerdem habe er Leberwürste und nicht Wiener Würstchen bestellen wollen. Es täte ihm leid, aber die Leberwürste seien bereits eingeplant und Ordnung müsse eben sein. Er sehe sich daher an die Bestellungen nicht mehr gebunden. V antwortet ihm: „Dass es um alkoholfreie Bowle geht, war mir sofort klar, bei einer Bestellung von Hundeverpflegung für eine Feier des Dackelclubs kommen alkoholische Getränke ohnehin nicht in Betracht! Die alkoholfreie Bowle können Sie wie vereinbart bei mir abholen. Und wenn Sie statt der Wiener lieber 300 Leberwürste wollen, dann kriegen Sie von mir eben Leberwürste. Ich bin froh, wenn ich von denen noch 300 loswerde! Die kriegen Sie zum vereinbarten Preis, abnehmen müssen Sie die aber. Vertrag ist Vertrag!“ K lehnt es gegenüber



V ab, irgendetwas abzunehmen, da er die Verpflegung darüber hinaus im Supermarkt viel billiger bekomme.

### Bearbeitervermerk

1. Kann V von K Zahlung von 500,- € Zug-um-Zug gegen Lieferung der alkoholfreien Bowle verlangen?
2. Kann V von K Zahlung von 600,- € Zug-um-Zug gegen Lieferung von 300 Wiener Würstchen verlangen?
3. Kann V von K jedenfalls Zahlung von 600,- € Zug-um-Zug gegen Lieferung von 300 Leberwürsten verlangen?

